

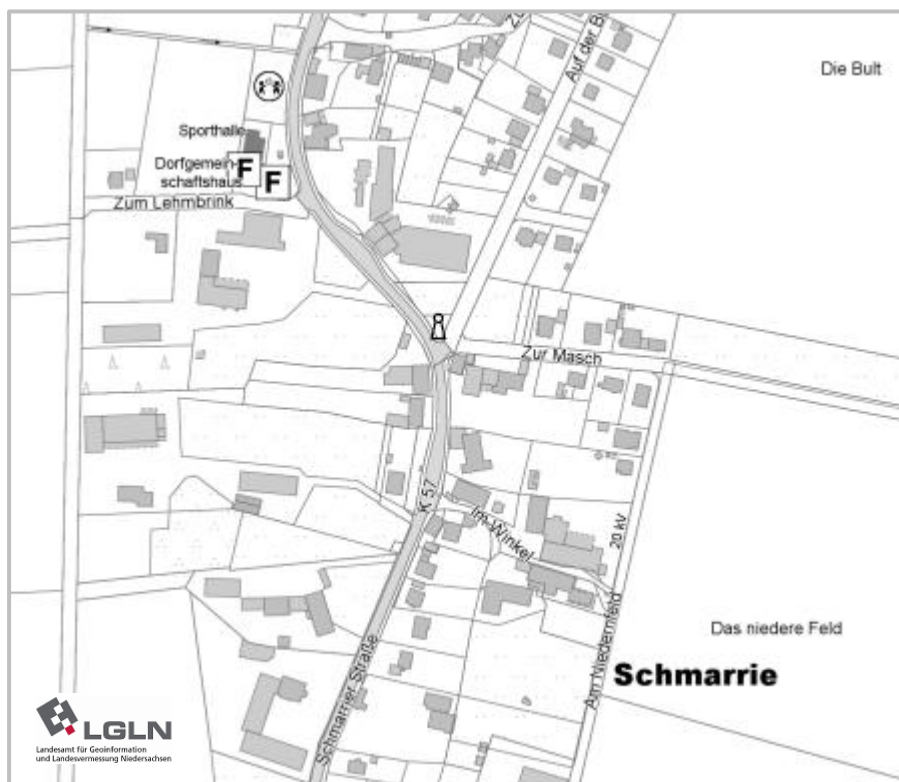


OT Schmarrie

Bebauungsplan Nr. 12 "Schmarrie - Ortsmitte"

Begründung

Übersicht M 1:5.000



Verfahren gem. § 10 Abs. 1 BauGB

- Satzungsbeschluss



1	Planungsanlass und allgemeine Zielsetzung	4
2	Aktuelle Nutzungen / Örtliche Situation	4
3	Rechtliche Rahmenbedingungen und Verfahren	5
3.1	Rechtliche Rahmenbedingungen.....	5
3.2	Verfahren	5
3.3	Plangenehmigung ersetzender Bebauungsplan	6
4	Geltungsbereich	7
4.1	Lage in der Örtlichkeit	7
4.2	Bestandssituation.....	8
5	Planungsvorgaben	8
5.1	Regionales Raumordnungsprogramm	8
5.2	Flächennutzungsplan	9
5.3	Bebauungsplan Nr. 2 „Im Dorfe“	10
5.3.1	Ursprungsbebauungsplan	10
5.3.2	Bebauungsplan Nr. 2 „Im Dorfe“ – 1. Änderung.....	11
5.4	Dorferneuerung	11
6	Festsetzungen.....	11
6.1	Öffentliche Grünfläche.....	11
6.2	Buswendeschleife und Querungshilfe.....	12
6.3	Erschließung	13
6.3.1	Verkehrliche Erschließung.....	13
6.4	Ver- und Entsorgung	13
6.5	Sonstige Belange	13
6.5.1	Immissionsschutz.....	13
6.5.2	Denkmalschutz.....	14
6.5.2.1	Baudenkmalpflege	14
6.5.2.2	Archäologische Denkmalpflege	14
6.5.3	Altlasten	14
7	Städtebauliche Kennwerte.....	15
8	Natur- und Landschaftsschutz	15
9	Sonstige Auswirkungen der Planung	15
10	Anlagen	16



Abbildung 3-1: Auszug Übersichtsplan straßenbautechnische Maßnahme (M 1:5.000).....	7
Abbildung 4-1: Lage des Plangebietes	7
Abbildung 5-1: RROP 2003	9
Abbildung 5-2: Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplans.....	9
Abbildung 5-3: Bebauungsplan Nr. 2 „Im Dorfe“, Planzeichnung 1980 (ohne Maßstab)	10
Abbildung 5-4: Bebauungsplan Nr.2, 1. Änderung.....	11
Abbildung 6-1: Rückbau Grünfläche am Denkmal	12
Abbildung 6-2: Aufweitung K 57 für Querungshilfe	12
Abbildung 6-3: Entwurf Eckausrundung.....	13
Foto 1: Blick von Norden auf K 57 mit Denkmal.....	8
Foto 2: Denkmal an der K 57.....	8
Foto 3: Blick von Süden auf K 57 mit Denkmal.....	8
Foto 4: vorhandene Bushaltestelle in Höhe der künftigen Querungshilfe.....	8
Tabelle 6-1: Berechnung gem. 16.BImSchV.....	14
Tabelle 7-1: Flächenbilanz	15



1 Planungsanlass und allgemeine Zielsetzung

Die Gemeinde Hülsede plant in der Ortslage von Schmarrie die Errichtung einer Buswendeschleife an der Kreisstraße 57 „Schmarrier Straße“ in Höhe der Einmündung „Auf der Bult / Zur Masch“ sowie die Anlage einer Querungshilfe für Fußgänger.

Im Bereich der Gemeindestraße „Zum Lehmbrink“ westlich der K 57 befinden sich das Dorfgemeinschaftshaus, die Radsporthalle, die Bücherei, die Feuerwehr und der Zugang zum örtlichen Kinderspielplatz. Die geplante Querungshilfe soll hier insbesondere den Nutzern und Besuchern der öffentlichen Einrichtungen die sichere Querung der Kreisstraße 57 ermöglichen. Die geplanten Maßnahmen begründen sich aus der Dorferneuerungsplanung der Gemeinde Hülsede.

Durch eine Neuordnung des Bereichs soll eine eindeutige und sichere Verkehrsführung für alle Verkehrsteilnehmer sowie eine Förderung des ÖPNV erreicht werden.

2 Aktuelle Nutzungen / Örtliche Situation¹

Die Kreisstraße 57 stellt auf einer Länge von ca. 5 km die Nord-Süd-Verbindung zwischen der Landesstraße 439 in Pohle und der weiterführenden K 72 im Landkreis Hameln-Pyrmont dar und verläuft südwestlich nahezu parallel zur Bundesstraße 442.

Die K 57 ist in der Ortslage Schmarrie zweistreifig ausgebaut. Auf der Westseite der K 57 ist ein Gehweg mit einer Breite von 1,50 m vorhanden. Auf der Ostseite beträgt die Gehwegbreite ca. 2,50 m und ist mit dem Zusatzzeichen „Radfahrer frei“ ausgeschildert.

Die Kreisstraße 57 weist im Bereich der Ausbaumaßnahme eine Breite von ca. 6,70 m zwischen den Hochborden auf. Beidseitig sind 2-reihige Bordrinnen (B= 0,35 m) vorhanden. In ca. Bau-km 1+080 (Station 1,190) ist für die Fahrtrichtung nach Norden eine Busbucht vorhanden. Für die Gegenrichtung ist südlich der geplanten Maßnahme ebenfalls eine Busbucht vorhanden, die jedoch nicht verändert werden soll.

Die Samtgemeinde Rodenberg bzw. die Gemeinde Hülsede beabsichtigen die Neu und Umgestaltung der Ortsmitte Schmarrie im Bereich der Kreisstraße 57 im Rahmen der Dorferneuerung.

Hierbei soll die Busbucht in ca. Bau-km 1+080 künftig außerhalb der Kreisstraße 57 auf dem Flurstück 73/2 östlich der K 57 als Bushaltestelle hergestellt werden, da die bestehende Bushaltestelle z.Zt. als Endhaltestelle für Busse aus südlicher Richtung fungiert und diese auf dem nördlich angrenzenden Privatgrundstück am Ende der Baustrecke in ca. Bau-km 1+218 die Fahrtrichtung wechseln.

Deutlich verbessert wird die örtliche Situation durch den geplanten Ausbau einer Wendemöglichkeit für die Busse, die aktuell so vor Ort nicht vorhanden ist. Des Weiteren soll an der K 57 eine Querungshilfe eingerichtet werden.

Im Zuge der K 57 ist ferner im Bereich der vorh. Busbucht eine Querungshilfe in einer Breite von 2,50 m geplant. Die Trassierung des künftigen östlichen Fahrbahnrandes der K 57 wird

¹ Entnommen von: Kirchner Engineering Consultants, Erläuterungsbericht Straßenplanung



bedingt durch die Querungshilfe auf einer Länge von jeweils ca. 35 m verzogen. Dieser Fahrbahnrand erhält ebenfalls eine 2-reihige Bordrinne.

3 Rechtliche Rahmenbedingungen und Verfahren

3.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Die in § 1 a Abs. 2 S. 1 BauGB enthaltene „Bodenschutzklausel“ verpflichtet die Gemeinde zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden. Die Gemeinde ist verpflichtet, zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen.

Die Planung sieht die Neuordnung innerörtlicher, weitgehend bereits genutzter Flächen vor, dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden wird somit Rechnung getragen.

3.2 Verfahren

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 12 „Schmarrie - Ortsmitte“ wird im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a Abs. 1 Satz 1 BauGB aufgestellt.

„Der Begriff der Innenentwicklung erfasst nur solche Bebauungspläne, die die Maßnahmen zur Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und den Umbau vorhandener Ortsteile festsetzt“ (Battis, Krautzberger, Löhr, 2014).

Gem. § 13 a Abs. 2 BauGB kann ein Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt, geändert oder ergänzt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt worden ist. Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen.

Beträgt die Grundfläche oder neu versiegelte Fläche weniger als 20.000 m², so gelten Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung eines Bebauungsplans der Innenentwicklung zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Die Gesamtfläche des Geltungsbereichs beträgt rd. 3.031°m². Die versiegelte bzw. versiegelbare Fläche liegt damit deutlich unter 20.000m². Damit sind ggf. zu erwartende Eingriffe nicht mehr ausgleichspflichtig.

Ein Bebauungsplan kann im beschleunigten Verfahren zudem nur dann durchgeführt werden, wenn keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet werden, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG oder Landesrecht unterliegen und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete) bestehen.

Der Geltungsbereich befindet sich in der Ortslage von Schmarrie und unterliegt bereits im Wesentlichen einer baulichen Nutzung. Schutzgebiete gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB werden von der Planung nicht berührt. Vorhaben, die der Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, werden nicht vorbereitet.



Für Verfahren gem. § 13 a Abs. 2 BauGB gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 entsprechend.

- Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB kann von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden.
- Der betroffenen Öffentlichkeit kann Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben werden oder wahlweise die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden.
- Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange kann gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden.

Die Gemeinde Hülse macht von den o.g. Regelungen Gebrauch und verzichtet auf die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange. Die frühzeitige Unterrichtung der Bürger erfolgte im Rahmen einer Bürgerversammlung am 16.03.2017. Anregungen oder Hinweise der Bürger sind in der Versammlung nicht geäußert worden.

Im vereinfachten Verfahren wird gem. § 13 Abs. 3 Satz 1 von folgenden Vorschriften abgesehen:

- Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB
- Umweltbericht nach § 2 a BauGB
- Angabe nach § 3 Abs. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind
- Zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 und § 10 Abs. 4 BauGB
- Monitoring nach § 4c BauGB.

3.3 Plangenehmigung ersetzender Bebauungsplan

Straßenbautechnische Maßnahmen an Kreisstraßen bedürfen der straßenrechtlichen Plangenehmigung gem. § 17 Fernstraßengesetz (FStrG).

Der Bebauungsplan ersetzt gem. § 17 b Abs. 2 FStrG mit seiner Rechtskraft die straßenbaurechtliche Plangenehmigung für die Anlage der Buswendeschleife und der Querungshilfe (siehe Anlage 1).

Für die Anlage der Buswendeschleife sowie der Querungshilfe liegt eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3c UVPG und § 5 NUVPG vor. Die Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass von dem Vorhaben aufgrund der innerörtlichen Lage und der zu erwartenden geringen Wirkfaktoren keine erheblichen Umweltauswirkungen ausgehen.

Für den straßenbautechnischen Vorentwurf liegt ein Sicherheitsaudit der SHP Ingenieure vom 17.03.2017 vor. Die Ergebnisse des Sicherheitsaudits werden in den Entwurf eingearbeitet.

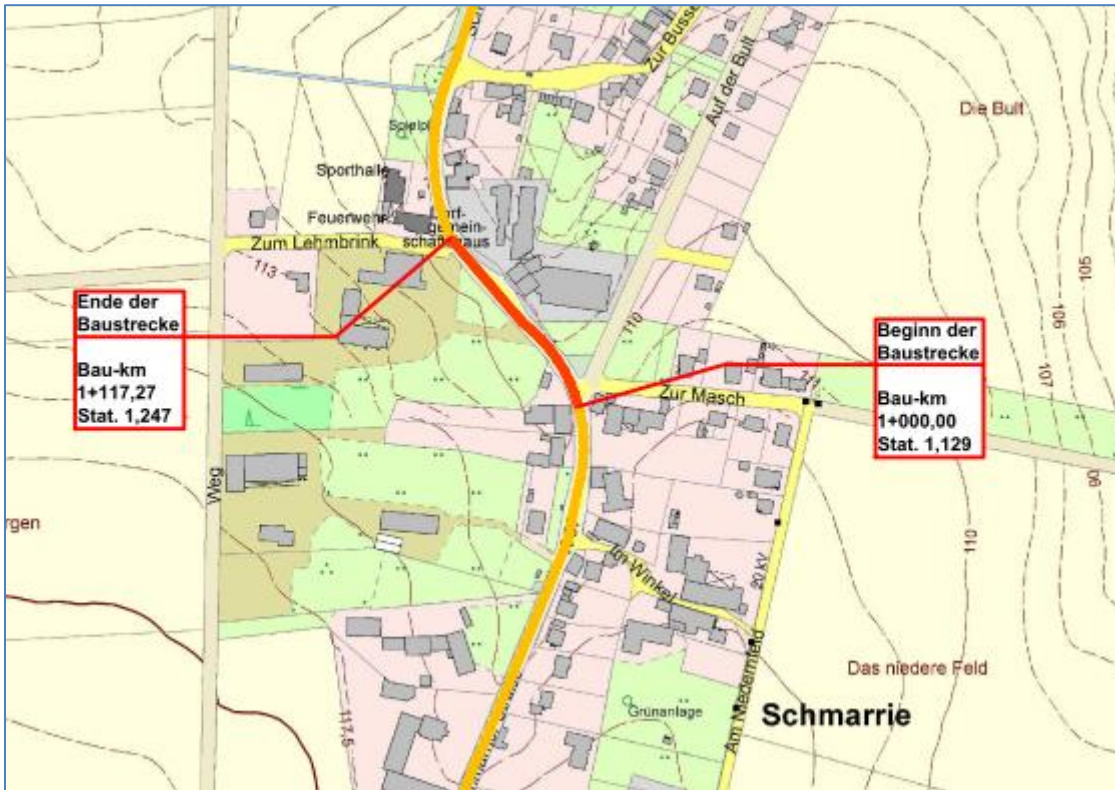


Abbildung 3-1: Auszug Übersichtsplan straßenbautechnische Maßnahme (M 1:5.000)

4 Geltungsbereich

4.1 Lage in der Örtlichkeit

Das Plangebiet liegt in der Ortslage von Schmarrie an der Kreisstraße 57 (Schmarrier Straße) im Einmündungsbereich der Straßen „Zur Masch“ und „Auf der Bult“.

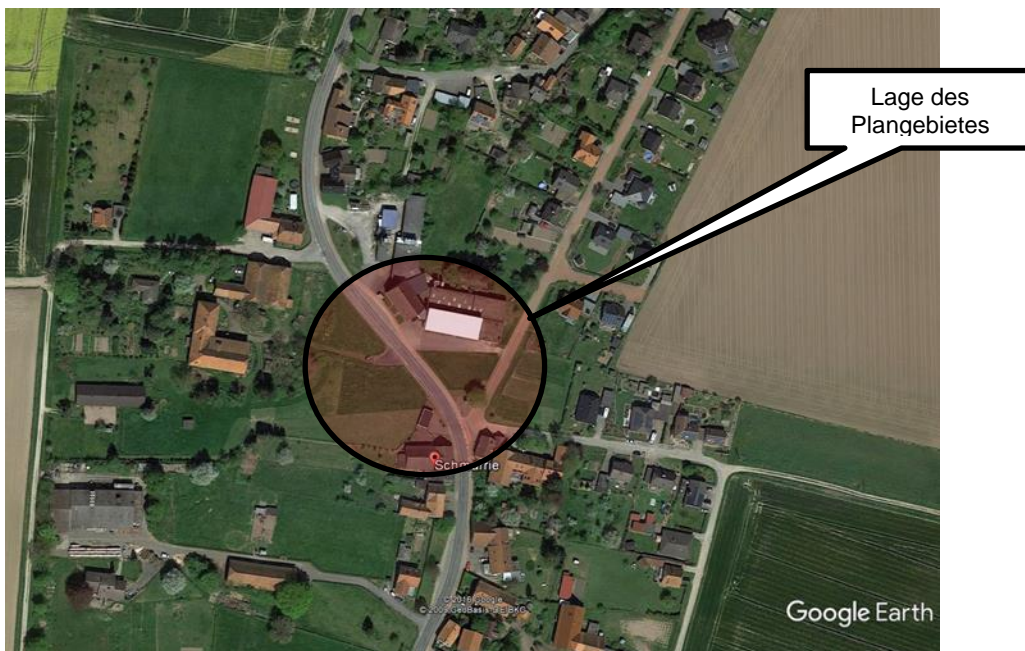


Abbildung 4-1: Lage des Plangebietes



4.2 Bestandssituation

Das Plangebiet ist gekennzeichnet durch die Lage innerhalb der Ortslage.

Innerhalb des Plangebietes liegen eine kleine Wiesenfläche sowie ein Kriegerdenkmal. Nördlich der Wiesenfläche befindet sich eine gewerbliche Baufläche.



Foto 1: Blick von Norden auf K 57 mit Kriegerdenkmal



Foto 2: Kriegerdenkmal an der K 57



Foto 3: Blick von Süden auf K 57 mit Kriegerdenkmal



Foto 4: vorhandene Bushaltestelle in Höhe der künftigen Querungshilfe

Der Einzelbaum am Denkmal weist einen Stammdurchmesser von 0,6m auf. Es handelt sich um einen orts- und grundstücksprägenden Altbaum im Einzelstand.

5 Planungsvorgaben

5.1 Regionales Raumordnungsprogramm

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Schaumburg aus dem Jahr 2003 stellt den Gemeindeteil Schmarrie als Standort mit der besonderen



Entwicklungsaufgabe „Ländliche Siedlung“ innerhalb des Ordnungsraumes zur Sicherung einer den dörflichen Strukturen angepassten Entwicklung dar.

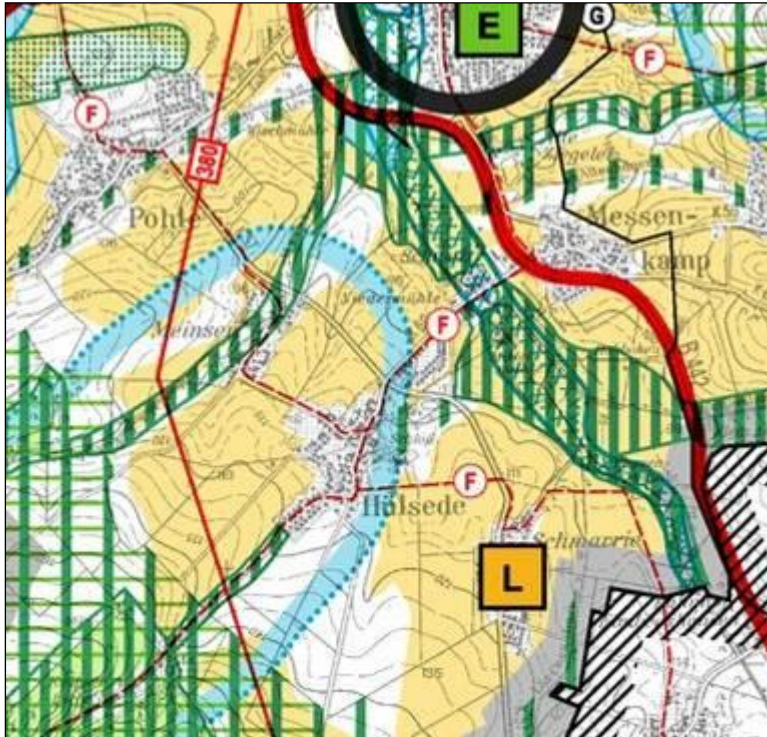
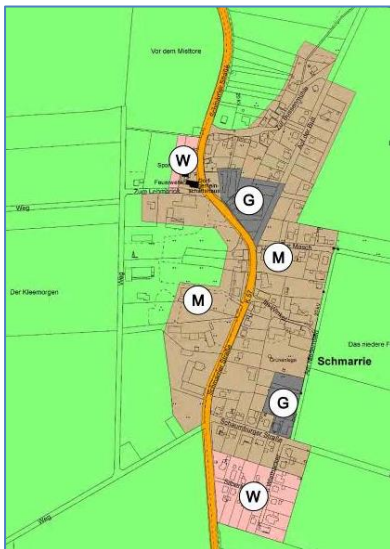


Abbildung 5-1: RROP 2003

5.2 Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Rodenberg stellt das Plangebiet als gewerbliche Baufläche (G, grau) bzw. Straßenverkehrsfläche (gelb) dar.



Der Flächennutzungsplan ist im Bereich der Buswendeschleife an die Darstellung des Bebauungsplans Nr. 12 „Schmarrie - Ortsmitte“ anzupassen.

Abbildung 5-2: Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplans



5.3.2 Bebauungsplan Nr. 2 „Im Dorfe“ – 1. Änderung

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 umfasste einen Teilbereich des Ursprungsbebauungsplans Nr. 2 „Im Dorfe“ und sah lediglich eine Änderung der zeichnerischen Darstellung im Bereich des Gewerbegebiets vor.

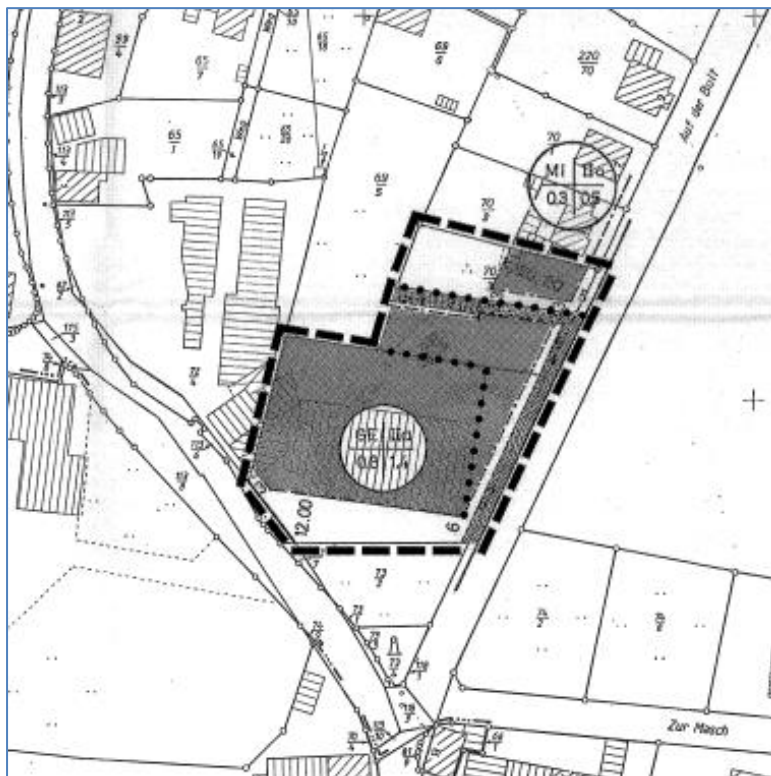


Abbildung 5-4: Bebauungsplan Nr.2, 1. Änderung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 2 „Im Dorfe“ – 1. Änderung – ist von der Planung nicht betroffen.

5.4 Dorferneuerung

Für die Gemeinde Hülse mit den OT Hülse, Meinsen und Schmarrie liegt ein Dorferneuerungsplan aus dem Jahr 2013 vor. Die Umgestaltung der Ortsmitte Schmarrie mit Anlage der Buswendeschleife als auch der Querungshilfe sind im Maßnahmenkatalog als Maßnahme Nr. 3 mit sehr hoher Priorität (1) dargestellt (vergl. Anlage 2).

6 Festsetzungen

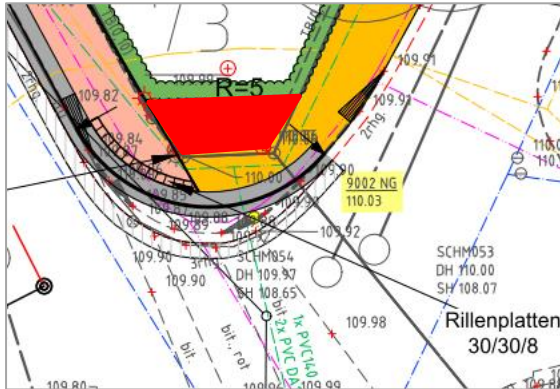
6.1 Öffentliche Grünfläche

Der Bereich rund um das Denkmal, der nicht von der Buswendeschleife in Anspruch genommen wird, wird als öffentliche Grünfläche festgesetzt. Innerhalb der öffentlichen Grünfläche ist ein Buswartehaus zulässig. Der ortsbildprägende Baum in Einzelstellung ist zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang durch einen heimischen Laubbaum zu ersetzen.

Im Einmündungsbereich K 57 / Zur Masch / Auf der Bult wird die Grünfläche um ca. 2,0m geringfügig zurückgebaut. Die vorh. Eckausrundung weist z.Zt. einen Radius von $R=4\text{ m}$



auf. Dieser wird auf $R=5\text{ m}$ geändert, so dass die nutzbare Fahrbahnbreite geringfügig vergrößert wird. Damit ist ein geringfügiger Rückbau der Grünfläche verbunden.



Rückbau Grünfläche (rot markiert)

Abbildung 6-1: Rückbau Grünfläche am Denkmal

6.2 Buswendeschleife und Querungshilfe

Entsprechend dem Vorentwurf der Buswendeschleife erfolgt die Festsetzung einer Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung „Buswendeschleife“. Die bisher festgesetzten und dem Gewerbegebiet zugeordneten Stellplätze entfallen, da für sie kein weiterer Bedarf besteht.

Die für die Anlage der Querungshilfe erforderliche kleinflächige Aufweitung der Straßenverkehrsfläche wird in die Straßenverkehrsfläche einbezogen. Bei den einbezogenen Flächen handelt es sich um Flächen im Eigentum des Landkreises Schaumburg (vergl. Abb. 6-2).

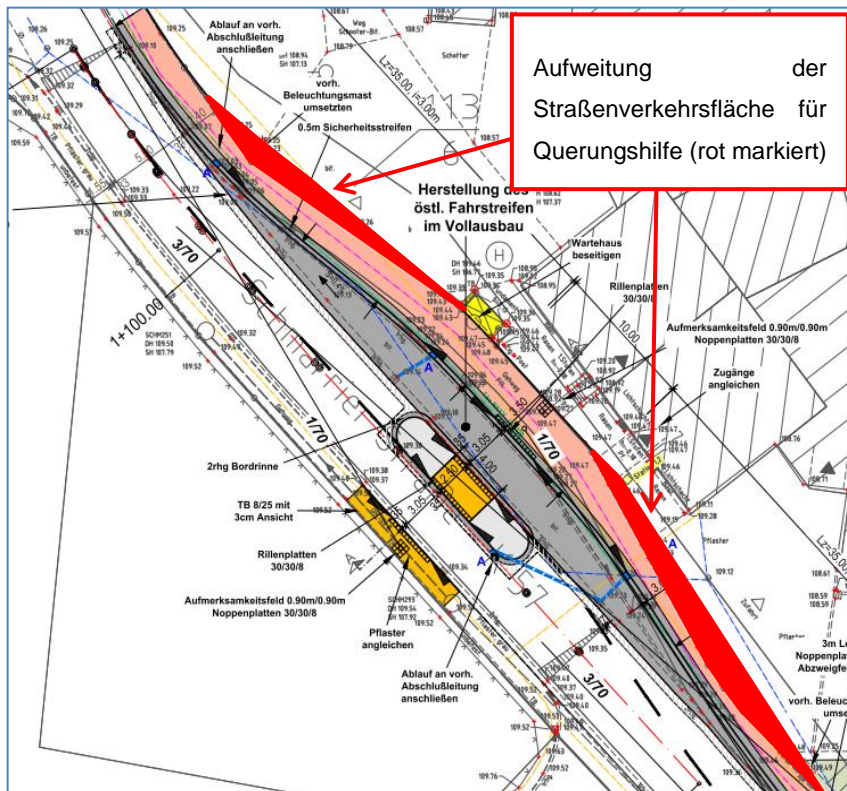
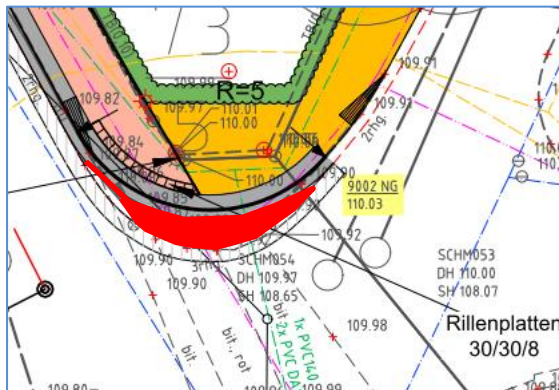


Abbildung 6-2: Aufweitung K 57 für Querungshilfe



Für die Anlage der Querungshilfe wird die vorhandene Busbucht an der K 57 als Fahrstreifen in die nördliche Richtung ausgebildet. Der östliche Fahrbahnrand wird auf einer Länge von ca. 35m verzogen. Die geplante Querungshilfe erhält eine Breite von 2,50m.

Der Neubau der Bushaltestelle ist im Bereich des Flurstückes geplant. Die Zufahrt zu der Bushaltestelle erfolgt über die Gemeindestraße „Auf der Bult“, die Ausfahrt über die K 57. Die Lage der Bushaltestelle ermöglicht daher Fahrten in nördlicher bzw. südlicher Richtung. Der Einmündungsbereich K 57 / „Auf der Bult“ / „Zur Masch“ wird in Höhe des Denkmals unter Berücksichtigung der Schleppkurven des berücksichtigten Busses mit einer Länge von 12,0m in der Eckausrundungen angepasst (vergl. Abb. 6-3).



Anpassung Einmündungsbereich (rot markiert)

Abbildung 6-3: Entwurf Eckausrundung

Der straßenbautechnische Vorentwurf für die Anlage der Querungshilfe und der Buswendeschleife sind der Begründung als Anlage 1 beigelegt.

Der Bebauungsplan ersetzt gem. § 17 b Abs. 2 FStrG mit seiner Rechtskraft die straßenbaurechtliche Plangenehmigung für die Anlage der Buswendeanlage und der Querungshilfe.

6.3 Erschließung

6.3.1 Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt wie bisher über die K 57 bzw. die Straßen „Auf der Bult“ bzw. „Zur Masch“.

6.4 Ver- und Entsorgung

Hinsichtlich der Ver- und Entsorgung (Strom, Wasser, Abwasser, Gas, Telekommunikation, Abfall) ergeben sich durch die Planung keine Änderungen.

6.5 Sonstige Belange

6.5.1 Immissionsschutz

Informationen über relevante Immissionsbelastungen des Plangebietes z.B. durch Lärm, Staub oder Geruch liegen nicht vor.

Im Rahmen des straßenbautechnischen Entwurfs erfolgte eine Überprüfung der Maßnahme gem. § 1 Verkehrslärmschutzverordnung mittels einer überschlägigen Berechnung gem. dB-Rechner/Internet getrennt nach Fahrstreifen mit einem DTV von 700 Kfz/Fahrstreifen.



Die nachfolgende Tabelle stellt die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) sowie die berechneten Ergebnisse für Bestand und Planung gegenüber.

	Gewerbegebiet	
	tags dB(A)	nachts dB(A)
Immissionsgrenzwerte gem. 16. BImSchV	69	59
Bestand		
K 57 Fahrtrichtung Pohle (Nord)	58,1	47,1
K 57 Fahrtrichtung Hamelspringe (Süd)	55,7	44,7
Planung		
K 57 Fahrtrichtung Pohle (Nord)	60,5	49,4
K 57 Fahrtrichtung Hamelspringe (Süd)	55,7	44,7

Tabelle 6-1: Berechnung gem. 16. BImSchV

Die Berechnungen ergaben, dass weder der Verkehrslärmpegel um mindestens 3 dB (A) auf mindestens 70 dB(A) am Tag oder mindestens 60 dB (A) in der Nacht erhöht wird, noch eine Erhöhung auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht vorliegt.

Lärmschutzanlagen bzw. Lärmschutzmaßnahmen sind somit gemäß Verkehrslärmschutzverordnung nicht erforderlich.

6.5.2 Denkmalschutz

6.5.2.1 Baudenkmalpflege

Innerhalb der öffentlichen Grünfläche befindet sich das Kriegerdenkmal. Für die geplanten Maßnahmen zur Neu- und Umgestaltung der Ortsmitte in der Umgebung des Kriegerdenkmals ist nach § 10 NDSchG eine denkmalrechtliche Genehmigung einzuholen.

6.5.2.2 Archäologische Denkmalpflege

Das Plangebiet liegt im historischen Kern der Ortschaft, die seit dem 13. Jh. mehrfach inschriftlich belegt ist. Spuren der mittelalterlich-frühneuzeitlichen Vorgängerbebauung und der Infrastruktur des Dorfes und der Höfe sind zu erwarten.

Mit dem Auftreten archäologischer Bodenfunde im Plangebiet ist daher zu rechnen. Die genannten Fundstellen sind Kulturdenkmale i. S. v. § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG). Durch die geplanten Bau- und Erdarbeiten würden die archäologischen Kulturdenkmale in Teilen unwiederbringlich zerstört. Sämtliche in den Boden eingreifenden Erdarbeiten, wie Erschließungsarbeiten, Oberbodenabtrag und alle in den Unterboden reichenden Bodeneingriffe, bedürfen nach § 13 Abs. 1 NDSchG einer denkmalrechtlichen Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises.

6.5.3 Altlasten

Hinweise auf Vorkommen von Altlasten liegen nicht vor.



7 Städtebauliche Kennwerte

Plangebiet gesamt (gerundet)	3.031 m²
anteilige Nutzungen:	
Straßenverkehrsfläche	2.147 m ²
Buswendeanlage	317 m ²
öffentliche Grünfläche	567 m ²

Tabelle 7-1: Flächenbilanz

8 Natur- und Landschaftsschutz

Der vorliegende Bebauungsplan dient der Neuordnung innerörtlicher Flächen und wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB aufgestellt.

Die auf das Maß der baulichen Nutzung bezogenen Festsetzungen des überplanten Bebauungsplans Nr. 2 „Im Dorfe“ werden von dem Bebauungsplan Nr. 12 „Schmarrie – Ortsmitte“ nicht berührt.

Das Plangebiet hat eine Größe von insgesamt rd. 3.031 m², die insgesamt versiegelbare Fläche ist damit kleiner als 20.000m². Eine überschlägige Vorprüfung der Umweltauswirkungen ist daher nicht erforderlich. Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, gelten im Sinn des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Durch den Bebauungsplan wird keine Zulässigkeit eines UVP-pflichtigen Vorhabens begründet. Die Schutzgüter gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB (vergl. FFH- und Vogelschutzrichtlinie) werden nicht beeinträchtigt. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

9 Sonstige Auswirkungen der Planung

Mit dem Bebauungsplan werden die notwendigen planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Anlage der innerörtlichen Buswendeanlage und der Querungshilfe geschaffen. Damit wird für das straßenbaurechtlich plangenehmigungsbedürftige Vorhaben eine rechtsverbindliche Klarheit erreicht. Der Bebauungsplan leistet damit einen Beitrag zu einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und schafft eine Verlässlichkeitsgrundlage für die betroffenen Bürger.

Die Planung löst keine Konflikte in Bezug auf andere zu berücksichtigende Interessen aus.



10 Anlagen

- Anlage 1 Lageplan Neu- und Umgestaltung der Ortsmitte Schmarrie, M 1:250
- Anlage 2 Auszug Dorferneuerungsplan Hülse, Meinsen, Schmarrie (Schmarrie, Maßnahme 3)

Anlage 1

Lageplan Neu- und Umgestaltung
Ortsmitte Schmarrie
(Ausführungsplanung)

M 1:250

Anlage 2

Auszug Dorferneuerungsplan

Maßnahme Nr. 3

Maßnahmenblatt

Ort:	Schmarrie	1
Thema:	Ortsbild / Verkehr / Gemeinschaft	
Maßnahme Nr.	3	
Lage / Konflikt:	Es gibt in Schmarrie keinen zentralen Platz. Die eigentliche Ortsmitte rund um das Denkmal im Einmündungsbereich „Schmarrier Straße“ / „Auf der Bult“ / „Zur Masch“ ist nicht repräsentativ und liegt brach. Der private Bereich vor der Fabrik wird als erforderlicher Buswendepplatz genutzt.	
Kurzbeschreibung der Maßnahme / Lösungsvorschlag:	<ul style="list-style-type: none"> • Aufwertung der Ortsmitte • Neuanlage eines Buswendepplatzes und eines Buswartehäuschens in der Ortsmitte auf der Wiese hinter dem Denkmal (die Wiese kann erworben werden) • Infokasten und Flyer „Dorfspaziergang“ am Bushäuschen und entsprechende Infotafeln an den historischen Sehenswürdigkeiten • Integration des Denkmals in die Neu-/Umgestaltung • Querungshilfe mit Mittelinsel über die Straße im Bereich der ehemaligen Bushaltestelle; die sich ergebende Verschwenkung der Fahrbahn wirkt zusätzlich geschwindigkeitsdämpfend auf den Straßenverkehr und gibt Kindern die sichere Möglichkeit, von der Bushaltestelle zum Spielplatz zu gelangen • Bei der Bepflanzung ist auf ausreichende Lichtraumhöhe für Schwerlast-/Großraumtransporte zu achten (kleinkronige Bäume), s. <i>Stellungnahme IHK</i> 	
Abstimmungsbedarf / Unterstützung durch:	<ul style="list-style-type: none"> • Grundstückseigentümer / Gemeinde (Ankauf Wiese hinter Denkmal) • NLStBV Hameln wg. Querungshilfe mit Mittelinsel im Bereich der jetzigen Bushaltestelle • Polizeiinspektion Nienburg-Schaumburg • Straßenverkehrsbehörde des Landkreises (s. NLStBV) • Untere Denkmalschutzbehörde (Umfeld Denkmal) <i>s. Stellungnahme LK SHG</i> • SVG, s. <i>Stellungnahme LK SHG</i> • Erlaubnis zum Anbringen von Infotafeln mit den jeweiligen Eigentümern 	
Priorität:	1	
Geschätzte Herstellungskosten netto:	162.235,- €	